

MonaPlast s.r.o.

eingetragen im Handelsregister, geführt am Landgericht in Ostrava, Abt. C, Eintrag 51557
mit Sitz in: Ostrava, Vítkovice, Erbenova 501/93, PLZ 703 00
IČ: 277 78 711



Garantiebedingungen und Reklamationsordnung

INHALTSVERZEICHNIS:

- I. Allgemeine Bestimmungen**
- II. Garantiefrist und Garantiefristablauf**
- III. Bedingungen der Garantiegewährung**
- IV. Garantiebedingungen und Sonderbedingungen der Reklamationen**
 - IV.1 Kunststoffprofile (Rahmen und Flügel)
 - IV.2 Glassfüllungen
- V. Geltendmachung der Reklamationen und das Beseitigungsverfahren von begründet reklamierten Mängeln**
- VI. Schlussbestimmungen**

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Geltendmachung von Rechten und Verantwortung, die sich auf die Mängel von Waren beziehen, die von der Gesellschaft MonaPlast s.r.o. (im Folgenden nur „MonaPlast s.r.o.“ oder „Verkäufer“) an ihre Handelspartner geliefert werden (im Folgenden nur „Käufer“), richten sich nach der Rechtsordnung der Tschechischen Republik, insbesondere dann nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 513/1991 Samml., HGB, in der Fassung späterer Vorschriften.
2. Diese Reklamationsordnung regelt Bedingungen und Umfang der Garantie, die der Verkäufer für die gelieferte Ware garantiert und auch das Reklamationsverfahren der Käuferansprüche, die er für die gelieferte Ware geltend macht, jedoch mit der Ausnahme von Ware, die im folgenden Punkt angeführt ist.
3. Falls ein Herstellergarantieschein oder ein Garantieschein des Vertreibers im Original Bestandteil der vom Verkäufer gelieferten Ware vorliegt, ist der Käufer verpflichtet, die in den Garantiescheinen angeführten Anweisungen zu befolgen.
4. Diese Reklamationsordnung ist fester Bestandteil jedes Kaufvertrags, der zwischen dem Käufer und Verkäufer geschlossen wird. Gleichzeitig ist die Reklamationsordnung gültig und verbindlich, falls im Rahmenvertrag, im Kaufvertrag oder im Nachtrag zu diesen Verträgen oder in einer anderen schriftlichen Vereinbarung, die Vertragsparteien keine anderen Bedingungen vereinbaren.
5. Die jeweils aktuelle Fassung der Reklamationsordnung wird auf der Internetseite der Handelsgesellschaft MonaPlast s.r.o. (<http://www.monaplast.cz>) veröffentlicht.

II. Garantiefrist und Garantiefristablauf

1. Die Garantiefrist für Kunststoffelemente, geliefert vom Verkäufer, beträgt:
 - 5 Jahre für Fenster, Balkontüren aus PVC oder Aluminium,
 - 3 Jahre für Eingangstüren aus PVC oder Aluminium,
 - 3 Jahre für keine Luftdurchlässigkeit bei Fenstern und Türen mit mehreren Glasscheiben,
 - 3 Jahre für Beschläge bezüglich deren Sicherheit und einwandfreier Funktion,
 - 2 Jahre für Eingangs- und Schiebetür aus PVC oder Aluminium bezüglich Konstruktionsverbindungen, einwandfreier Form der Rahmenprofile im Umfang von zugelassenen Abweichungen,
 - 2 Jahre für das Zubehör, das nicht zur Standardausrüstung eines Tischlerproduktes gehört (Tür- und Fensterschließer, Mechanismen für den Abweichungsausgleich von der Fußbodenebene, Balkonschnapper, Fensterflügelbremsen, Öffnungsbremsen, Schlösser, Lüftungselemente, Fensterbretter, Türfeststeller, Elektromotore und Steuerungszentralen, usw.),Indem der Verkäufer eine Garantie gewährt, übernimmt er somit die Verpflichtung, dass die gelieferte Ware im Laufe einer bestimmten Frist für einen üblichen bzw. vereinbarten Einsatz unter Einhaltung von üblichen bzw. vereinbarten Eigenschaften geeignet ist.
2. Der Anfang des Garantiefristablaufs ist der Tag, an dem der Käufer die Kunststoffelemente übernommen hat, wobei das Datum mit dem Datum der Erfüllung übereinstimmen muss, die laut Lieferschein zur Abschlussrechnung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ausgestellt wurde. Die Zeit zwischen der Geltendmachung der Reklamation und dem Datum, an dem der Käufer verpflichtet ist, die reparierte Ware anzunehmen, wird nicht in die Garantiefrist mit einberechnet.
3. Falls der Käufer dem Verkäufer keine notwendige Kooperation bei Übergabe und Übernahme bestellter Kunststoffelemente gemäß dem Teilkaufvertrag leistet, verantwortet der Verkäufer keine Mängel an der gelieferten Ware, nachdem die Vertragserfüllung im Einklang mit dem entsprechenden Vertrag zur ordentlichen Übernahme an den Käufer angeboten wurde.
4. Falls Umstände zum Vorschein kommen, die die Beseitigung der Reklamation verhindern und dabei unabhängig vom Willen des Verkäufers sind, kann der Termin für die Mangelbeseitigung aufgeschoben werden. In solch einem Fall wird ein Termin mit dem Käufer individuell vereinbart. Alle nachträglichen Vereinbarungen sind schriftlich zu erfolgen.
5. Die Garantiefrist endet am letzten Tag der vereinbarten Frist um 00:00 Uhr. Die reklamierte Ware muss der Verkäufer zur Geltendmachung der Reklamation vor dem Ablauf der Garantiefrist, am spätesten am letzten Tag der Garantiefrist, annehmen.

III. Bedingungen der Garantiegewährung

- 1) Der Verkäufer verantwortet die Mängel, die die Ware zum Zeitpunkt der Übernahme durch den Käufer aufweist.
- 2) Die Garantie bezieht sich auf Materialmängel, Funktionsmängel oder auf Mängel, die während der Herstellung entstanden ist.
- 3) Die Glasfarbe ist eine individuelle Eigenschaft, die nicht vom Verkäufer abhängt und deswegen erstreckt sich über sie keine Garantie.
- 4) Die Art und Weise wie die Zwischenglasrahmen miteinander verbunden sind, gewährleistet die Dichtigkeit der Verbindung. Auf die ästhetischen Eigenschaften der Ausführung bezieht sich keine Garantie.
- 5) Die Bedingung für die Geltendmachung der Rechte auf Grund der Verantwortung für die Mängel sind die richtige Manipulation und die Benutzung der Kunststoffelemente in Übereinstimmung mit ihrem Bestimmungszweck, die Einhaltung empfohlener Montageanweisungen und die Durchführung der üblichen Wartung in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Verkäufers. Sie sind in der Bedienungsanleitung, Wartungsanleitung und in der Anleitung für die Produkteinstellung enthalten, wobei die aktuelle Fassung den Internetseiten der Handelsgesellschaft MonaPlast s.r.o. (<http://www.monaplast.cz>) zu entnehmen ist.
- 6) In Zusammenhang mit der technischen Entwicklung während der Garantiefrist kann es zu Änderungen in der Konstruktion einzelner Produktbestandteile kommen (Profile, Beschläge, Glas). Deswegen behält sich der Verkäufer vor, den betreffenden Bestandteil durch einen anderen Bestandteil mit der gleichen Funktion zu ersetzen. es handelt sich dabei um den Bestandteil, der im Rahmen der Garantie zu reparieren oder auszutauschen ist.
- 7) Der Verkäufer behält sich das Recht vor zu prüfen, ob der reklamierte Produktmangel berechtigt ist.
- 8) Die Garantie erstreckt sich nicht über Mängel:
 - die durch Eigenverschuldung des Käufers oder einer fremden Person nach dem Zeitpunkt der Übergabe und Übernahme der bestellten Kunststoffelemente entstanden sind (z.B. unsachgemäßer Transport und unsachgemäße Lagerung, Kratzer an Glascheiben an den Außenseiten nachdem die Kunststoffschutzelemente entfernt wurden, usw.);
 - auf Grund der defekten Gebäudekonstruktion;
 - durch unsachgemäße Montage nach dem Zeitpunkt der Übergabe und Übernahme der Kunststoffelemente bzw. durch die Demontage von Elementen von ihrem ursprünglichen Montageplatz;
 - die durch mechanische Beschädigungen, unqualifizierte Einstellungen und durch eine unsachgemäße Wartung nach dem Zeitpunkt der Übergabe und Übernahme bestellter Kunststoffelemente entstanden sind.
 - indem die Schutzfolie von den Profilen unmittelbar nach der Montage von Kunststoffelementen nicht beseitigt wurde, spätestens aber in 14 Tagen nach dem Übernahmedatum;
 - nachdem die Kunststoffelemente zu Zwecken benutzt wurden, die in Widerspruch zu deren Bestimmungszweck benutzt wurden;
 - auf Grund der mangelhaften Bedienung und durch einen unqualifizierten oder unangemessenen Umgang, der nicht in Übereinstimmung mit der Bedienungs- und Wartungsanleitung ist;
 - indem ein Kunststoffprodukt mit einem beschädigten oder abgenutzten Bestandteil benutzt wurde;
 - durch einen unqualifizierten Eingriff seitens des Käufers oder einer dritten Person (z.B. Einstellen, Lackieren, Biegen und weitere Tätigkeiten, die selbst gemacht werden na und vor allem in die Konstruktionsteile der Kunststoffe und in die sichtbaren Oberflächen eingreifen);
 - durch Benutzung in Bedingungen, die ein physikalisches oder chemisches Ungleichgewicht in Bezug auf die Baueigenschaften als Ganzes verursachen können (z.B. Projektängel) und in Bezug auf die spezifischen örtlichen Bedingungen (z.B. die erhöhte Luftfeuchtigkeit, Staubentwicklung, Emissionen, unzureichende Lüftung des Gebäudes, zu niedrige temperatur im Raum, usw.);

- durch Beschädigung auf Grund höherer Macht (z.B. Brandfällen, Überflutungen, Erdbeben, Hagel, Asche, Sauerregen, Weltallabfall, usw.).

9) Die Garantie bezieht sich weiterhin nicht auf Mängel der Kunststoffelemente, die im Punkt 4 dieses Artikels angeführt sind, die während der Montage oder nach der Demontage entstanden sind und falls mit dem Käufer ein Rabatt für diese Kunststoffelemente vereinbart wurde.

10) Die Garantie bezieht sich auch nicht auf Mängel, die durch die Anwendung von ungeeignetem oder falschem Verbrauchsmaterial entstanden sind und auch nicht auf die sich daraus ergebenden potentiellen Schäden.

11) Die Garantie bezieht sich nicht auf Mängel, die auf Grund einer natürlichen Katastrophe, gewaltsamen Beschädigung, Wetterbedingungen oder anderer Wettereinflüsse oder anderer externer Ereignisse entstanden sind, die sich nach Gefahrübergang der Ware oder auf Mängel, die unter extrem ungünstigen Bedingungen entstanden sind, ereignet haben.

12) Die Garantie erlischt, falls eine andere Person als der Käufer (oder eine Person, die zu solch einem Eingriff vom Käufer ausdrücklich beauftragt wurde) unberechtigt in die Ware eingreift.

13) Der Käufer ist verpflichtet, die oben angeführten Garantiebedingungen in die Vertragsverhältnisse mit seinen Kunden einzugliedern.

IV. Garantiebedingungen und Sonderbedingungen der Reklamationen

1. Der Verkäufer leistet im Sinne dieser Reklamationsordnung für die gelieferte Ware eine Garantiefrist, die mit dem Zeitpunkt des Warenverkaufs an den Käufer beginnt. Die Garantiefrist wird um die Zeit verlängert, in der die Ware der Garantiereparatur unterzogen wurde.

2. Der Verkäufer leistet dem Käufer eine Verlängerung der angegebenen Garantiefristen um 14 Kalendertage, um die notwendige Zeit abzudecken, in der der Käufer die Ware an seine Kunden verkauft.

3. Der Verkäufer bewertet, ob die Reklamation berechtigt ist, und nach der Mangelart entscheidet er über die Methode der Reklamationsbehebung. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die nötige Kooperation zu gewährleisten, um das angewendete Recht über die Verantwortung für den Mangel nachzuweisen und den reklamierten Mangel und die Garantiereparatur zu prüfen. Die Ansprüche des Käufers ergeben sich aus den Produktmängeln und hängen davon ab, ob es sich um Mängel handelt, die zu beseitigen oder nicht zu beseitigen sind.

IV.1 Kunststoffprofile (Rahmen und Flügel)

1. Die Garantie bezieht sich ausschließlich auf offensichtliche Mängel, die die vollwertige Benutzung der Kunststoffprofile verhindern und seinen physischen Zustand verschlechtern. Die Bewertung, ob der reklamierte Mangel berechtigt ist (eine vollwertige Benutzung ist unmöglich und der physische Zustand ist entwertet), richtet sich nach folgenden Prinzipien:

- a) optische Mängel werden mit bloßem Auge aus 1 m Distanz, senkrecht zu der Oberfläche beim Tageslicht oder bei einer gleichwertigen Lichtquelle, betrachtet und bewertet. Die bei dieser Bewertung nicht sichtbaren Mängel, können nicht reklamiert werden (Es gilt allgemein, dass alle Oberflächenmängel, die kleiner als 0,5mm sind, akzeptiert werden können, denn sie können nicht mit bloßem Auge wahrgenommen werden).
- b) punktuelle und flächige Beschädigungen der Rahmen- oder Flügeloberflächen und Mängel, wie z.B. Kratzer, Farbänderungen oder oberflächliche Unebenheiten aller Art und jeden Ursprungs sind zulässig, falls das größte Maß kleiner als 3 mm ist und deren Anzahl 5 Stück an einem Kunststoffelement (Rahmen, Flügel) nicht übersteigt;
- c) Kratzer und Ritze sind unter der Bedingung zulässig, dass die Summe deren Längen an einem der Kunststoffelemente kleiner als 90 mm ist, wobei die Länge eines Kratzers sich maximal auf 30 mm belaufen kann;
- d) Abweichungen von der Geradelinigkeit der Profile sind bis 1 mm für 1 m Länge zulässig. Dies gilt auch für die Diagonale des eingebauten Elementes.

Die Durchbiegung der PVC-Profile senkrecht zu der Fensterebene erweist $\pm 1,9$ mm für einen Laufmeter für weiße Profile, bei Farbprofilen ist eine Durchbiegung von $\pm 3,8$ mm zulässig. Diese Durchbiegung kann mit bloßem Auge nicht wahrgenommen werden und ist auf die niedrige Wärmeleitfähigkeit der PVC-Profile zurückzuführen.

2. Die Fertigungstoleranzen von Höhen, Breiten, Dicken und Rechtwinkligkeit der Türflügel entsprechen der Norm ČSN EN 1529 (74 7013) in definierten Parametern minimal der Toleranzklasse 1 (Höhe/Breite $\pm 2,0$ mm, Dicke $\pm 1,5$ mm). Die Produkte müssen nicht die Normanforderungen erfüllen, falls an ihnen im Rahmen der Fertigung auf Wunsch des Käufers Tätigkeiten durchgeführt wurden, die die maßgebenden Dimensionen beeinflussen – Nutfertigung, spezielle Oberflächenbearbeitung, usw.
3. Die Fertigungstoleranz der Gesamt- und Lokalebeneheit bei den Türflügeln entspricht der Norm ČSN EN 1530 (74 7012), minimal der Toleranzklasse 1 (Grenzabweichungen der Verdrehung und der Längsdurchbiegung bis 10 mm, der Querdurchbiegung 6 mm und der Lokalebeneheit 0,6 mm). Die angeführten Parametern gelten nach der angeführten Norm nur für Türflügel, die ohne Zargen geliefert werden, bzw. unabhängig davon, und betreffen keine Türflügel, die Bestandteil der Türsets sind.

IV.2 Glasfüllungen

Die Bewertung, ob eine Reklamation berechtigt ist, (vollwertige Nutzung unmöglich und Entwertung des physikalischen Zustandes) geht von folgenden Grundsätzen aus, nach denen als Mangel nicht eingestuft werden kann:

Lichtinterferenz

Die Lichtinterferenz, die sog. Brewster-Streifen, kommt bei Glasscheiben vor, wenn sie aus zwei Glasscheiben hergestellt sind und dabei eine sehr geringe Dickendifferenz aufweisen, die sich im Bereich der Wellenlänge des weißen Tageslichts (400-700 nm, also $4 - 7 \times 10^{-7}$ m) befindet. Die Float-Methode, die allgemein zur Herstellung von Fensterglas angewendet wird, ermöglicht Glas von gleicher und wiederholbarer Glasscheibendicke, fast komplett frei von optischen Fehlern, zu gewinnen. Bei der Anwendung des Float-Glases bei der Konstruktion von isolierenden Doppelglasscheiben, in Verbindung mit der fast idealen Parallelität beider Glasscheiben bei den isolierenden Doppelglasscheiben, die an modernen Fertigungslinien hergestellt werden, kann zur Entstehung der unerwünschten Erscheinung - zur Lichtinterferenz - kommen. Die Erscheinung kann als schwach sichtbare, mehrfarbige Flecken, Streifen oder Ringe, verteilt über die Oberfläche der isolierenden Doppelglasscheiben, beobachtet werden. Beleuchtet von der Sonne, ändert sich die Verfärbung von rot zu blau. Diese Erscheinung kann nicht als Produktionsfehler der isolierenden Doppelglasscheiben eingestuft werden, denn sie ergibt sich aus den grundlegenden Regeln der Glasscheibenkonstruktion. Diese Erscheinung, falls sie vorkommt, ist nur unregelmäßig zu beobachten und zwar noch unter einem gewissen Blickwinkel gegenüber dem Glas. Die Erscheinung verschwindet aber schnell, falls die Lufttemperatur oder der Luftdruck geändert werden.

Niedrige Konvexität/Bauchigkeit der isolierenden Doppelglasscheiben

Innerhalb der isolierenden Doppelglasscheibe ist eine genau festgelegte Gasmenge (Luft oder Argon) eingeschlossen. Der Gasdruck und die Gastemperatur bei der Herstellung sind gleich wie bei der atmosphärischen Luft. Falls die isolierenden Doppelglasscheiben nach der Montage sich in anderen Bedingungen befinden /veränderte Temperatur, veränderter Luftdruck/, entsteht unabwiesbar ein Unterschied zwischen dem Druck innerhalb der Doppelglasscheibe und dem äußeren Druck. Der Unterschied ist dann der Druck auf die Glasscheibe in dem Doppelglas mit der Konsequenz einer geringen Durchbiegung. Zum Beispiel im Sommer, wenn die Temperatur der isolierenden Doppelglasscheiben 30°C oder mehr erreicht – das Gas innerhalb der Glasscheiben expandiert und sein Druck wächst an. Dieser Druck wirkt auf die Glasscheiben der isolierenden Doppelglasscheibe ein, die sich geringfügig nach außen hin durchbiegen. Im Winter entsteht ein umgekehrter Prozess, bei dem die Glasscheiben nach innen hin sich durchbiegen und zwar auf Grund der Druckabnahme, verursacht durch die Temperatursenkung, innerhalb der isolierenden Doppelglasscheibe.

Anisotropie bei gehärtetem Glas

Die Anisotropie erscheint bei gehärtetem Glas, also beim Glas, das wärmebehandelt wurde, um eine dauerhafte Spannung für die Erhöhung der mechanischen Widerstandsfähigkeit zu bewirken. Da in so hergestelltem Glas Bereiche mit großen Spannungsunterschieden nebeneinander sind, entstehen als Konsequenz Unterschiede in den optischen Bahnen der Lichtstrahlen, die sich innerhalb des Glases brechen. Das Ergebnis sind manchmal dunklere Flecken und Streifen an der Glasoberfläche, die unter einem gewissen Blickwinkel zu sehen sind. Es handelt sich um Bereiche, bei denen es zur partiellen Abschwächung der abgeprallten Sonnenstrahlen gekommen ist. Bei Änderung des Blickwinkels verschwindet diese Erscheinung.

Kondensation des Wasserdampfes an Glasflächen

Das Kondensationswasser setzt sich dort ab, wo die wärmere und feuchte Luft die Oberfläche berührt, die eine niedrigere Temperatur aufweist. Die Luft kühlt sich an der kalten Glasscheibe ab und geht in den gesättigten Zustand über. Das Ergebnis ist die Kondensation des Wasserdampfüberflusses an der Glasscheibe.

Falls die Oberfläche der Außenglasscheibe kalt ist (niedrige Außentemperatur), kommt es bei entsprechend hoher Luftfeuchtigkeit zur Kondensatbildung an der Oberfläche. Eine der wichtigen Ursachen für die Einhaltung der relativ niedrigen Temperatur an der Oberfläche der Außenglasscheibe sind die immer besser werdenden wärmeisolierenden Eigenschaften der isolierenden Doppelglasscheiben (d.h. niedriger Wärmeübergangskoeffizient U). Auf Grund dieser Eigenschaften kann in den Außenraum nur einen geringfügigen Anteil an Wärme entweichen.

Diese Erscheinung kann nicht verhindert werden. Die Kondensation des Wasserdampfes an der Außenoberfläche der Doppelglasscheiben bedeutet auf keinen Fall einen Defekt oder eine schlechte Qualität der Doppelglasscheiben. Im Gegenteil soll diese Erscheinung als Bestätigung der hohen wärmeisolierenden Fähigkeit der Glasscheiben aufgefasst werden.

Spuren nach Saugscheiben

Sichtbare Spuren nach Saugscheiben, Etiketten, Fingern oder Handflächen hängen damit zusammen, dass die Oberfläche der isolierenden Doppelglasscheiben nach deren Fertigung stark aktiv und hydrophil ist. Der Mitarbeiter an der Fertigungslinie nimmt die Glasscheibe mit Hilfe von Saugscheiben ab, die nahe am Schwerpunkt der isolierenden Doppelglasscheibe sind und stellt sie an einen Stand, getrennt mit Scheiben aus Kork. Die Spuren nach Saugscheiben, Abdrücke nach Distanzkorkstöpseln und Spuren nach Etiketten kommen am meisten dank dem Wasserdampf vor. Diese Erscheinung kann nicht für einen Mangel betrachtet werden, denn sie ist nur an einer mit Wasserdampf beschlagenen Glasscheibe sichtbar. Bei üblicher Benutzung sind die Spuren an einer trockenen Glasscheibe nicht sichtbar.

Dekorations Elemente in den Doppelglasscheiben

In den Doppelglasscheiben können Dekorations Elemente - Querleisten - dauerhaft eingebaut werden. Es ist empfehlenswert, eine geeignete Querleistendicke im Verhältnis zu der Dicke des Distanzrahmens so zu wählen, damit der Differenzenunterschied zumindest 3,5 mm aufweist. So ein Unterschied in Dicken ermöglicht, den Kontakt der Querleisten mit Glas zu vermeiden. Somit wird eine Durchfrostung bei Glasscheiben an der Installationsstelle der Querleisten eingeschränkt.

Um die unangenehme Erscheinung des Klirrens bei den Querleisten (das Anschlagen der Querleiste an die Glasscheibe infolge der Erschütterungen in der Umgebung) zu vermeiden, werden Distanzscheiben, die sog. Bumpons (selbstklebende Elastikpuffer), benutzt. Die Anzahl und Verteilung der Bumpons hängt von der Anzahl und Länge der Querleistenfelder ab und obliegt der Herstellerkompetenz. Das Anwachsen von Temperatur kann Längeänderungen der Querleisten und die damit verbundenen Formveränderungen bewirken.

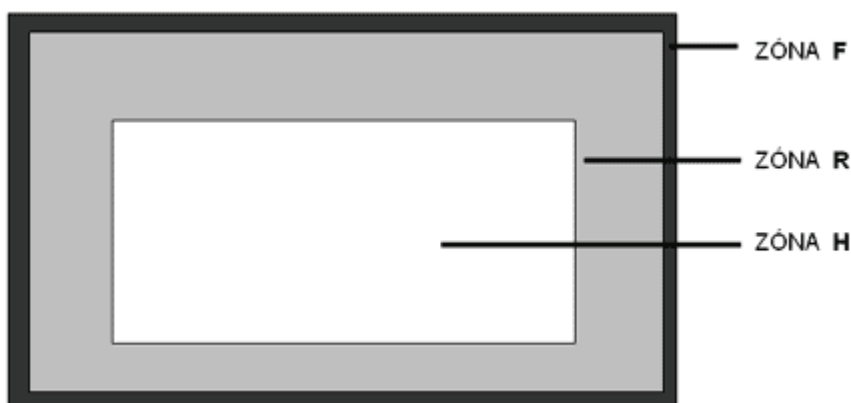
Glasbruch

Glas gehört zu spröden Materialien, bei denen keine plastischen Deformationen entstehen. Wird eine Resistenzgrenze überstiegen, kommt es sofort zum Glasbruch. Der Glasbruch wird durch die Einwirkung der mechanischen und thermischen Spannung auf die Glasscheibe verursacht, bei der der zugelassene Wert für das jeweilige Format überstiegen wird. Falls also die betreffende Glasscheibe dem Kunden intakt geliefert wurde und es zum Glasbruch im Laufe der Montage oder der Glasbenutzung gekommen ist, so müssen die Glasbruchgründe in den Umständen gesucht werden, die im Moment des Glasbruchs auf die Glasscheibe gewirkt haben. Heutige Methoden der Glasfertigung ermöglichen, die innere Glasspannung auf einem niederen, kontrollierbaren Stand zu bringen. Darüber hinaus würden mögliche Mängel auf Grund der ungeeigneten inneren Spannung bereits während der Fertigungsprozesse der isolierenden Doppelglasscheiben zum Vorschein kommen.

Falls die Art der Glasanwendung eine erhöhte Spannung verursachen kann, es wird empfohlen, die notwendigen Festigkeitskalkulationen durchzuführen, um die richtige Glasdicke und Glasart zu wählen.

Bewertung der Mängel bei Glasscheiben und Kunststoffelementen

Es wird aus **1 m Entfernung** unter so einem Blickwinkel bewertet, wie der Anblick des Kunststoffelementes vorausgesetzt wird:



F - Nutzone: Breite 18 mm von der Glaskante
R - Randzone: Fläche 10 % der Gesamtbreite und Gesamthöhe
H - Hauptzone: Bewertung sehr streng
 Zonendimensionen **R + H** werden beim geklebten Glas um 50 % erhöht.

Zone	Zulässige Mängel für die jeweilige Zone
F	<ul style="list-style-type: none"> - außen liegende Flachbeschädigungen an Rändern und Muschelbildung, die keinesfall die Glasfestigkeit beeinflussen und die Breite der Randverbindungen der sich innen befindlichen Muscheln ohne freie mit Dichtmasse gefüllte Splitter nicht überschreiten. Punktuelle und flächige Reste einschließlich Kratzer unbeschränkt.
	<p>Einschlüsse, Blasen, Punkte und Flecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tafelfläche bis 1 m²: max. 4 Mängel mit einem Durchmesser kleiner als 3 mm - Tafelfläche über 1 m²: max. 1 Mangel mit einem Durchmesser kleiner als 3 mm <p>Punktreste zwischen den Glasscheiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tafelfläche bis 1 m²: max. 4 Mängel mit einem Durchmesser kleiner als 3 mm - Tafelfläche über 1 m²: max. 1 Mangel mit einem Durchmesser kleiner als 3 mm <p>Flächenreste aus der Fertigung am Aluminiumrahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - max. 1 Stück mit einer Fläche kleiner als 3 cm² <p>Kratzer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Summe einzelner Längen aller Kratzer: max. 90 mm - Länge eines einzigen Kratzers: max. 30 mm <p>Haarkratzer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anhäufung der Haarkratzer ist nicht zulässig
H	<p>Einschlüsse, Blasen, punktuelle Beschädigungen und Schlieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tafelfläche bis 1 m²: max. 2 Mängel mit einem Durchmesser kleiner als 2 mm - Tafelfläche über 1 m²: max. 3 Mängel mit einem Durchmesser kleiner als 2 mm - Tafelfläche über 2 m²: max. 5 Mängel mit einem Durchmesser kleiner als 2 mm <p>Kratzer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Summe aller einzelner Kratzerlängen: max. 45 mm - Länge eines einzigen Kratzers: max. 15 mm <p>Haarkratzer</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anhäufung von Haarkratzern ist nicht erlaubt
R+H	<p>Einschlüsse, Blasen, punktuelle Beschädigungen und Schlieren:</p> <p>Durchmesser 0,50 – 1,00 mm – uneingeschränkt zulässig außer Anhäufungen (Anhäufung: In einer Kreisfläche mit einem Durchmesser von 20 cm kommen max. 4 Mängel vor.)</p>

Empfehlungen hinsichtlich der Lagerung von isolierenden Doppelglascheiben

Die einfachen Glasscheiben und isolierende Doppelglascheiben müssen in geschlossenen, trockenen und gelüfteten Räumen gelagert werden. Dabei müssen sie gegen die direkte Einwirkung von Sonnenstrahlen und atmosphärischen Niederschlägen geschützt werden.

Die Ständerkonstruktion sollte so konstruiert werden, dass die Glasscheiben sich gerade an die Sprossen gleichmäßig anlehnen und unterstützt werden. Die Glasscheiben dürfen nicht direkt die metallenen Teile oder Teile aus anderen Hartmaterialien berühren. Die unteren unterstützenden Ständersprossen sollten mit den

Ständerstützenleisten ein rechtes Winkel bilden. Die Ständerkonstruktion sollte eine Abweichung der Glasscheibe von der senkrechten Linie von 5-7° gewährleisten. Die Ständerteile, die direkt Glas berühren, sollten mit einem dämmenden Material ausgekleidet werden, z.B. mit Gummi oder Holz, um eine mögliche Beschädigung der Glasscheibe zu vermeiden.

Empfehlungen von Silikonabdichtungen für die Montage der isolierenden Doppelglasscheiben

Der Baumarkt bietet verschiedene Silikonabdichtungsmassen für die Montage der isolierenden Doppelglasscheiben in die Fensterrahmen oder für die Abdichtung der isolierenden Doppelglasscheiben in den Rahmen an. Diese Abdichtungsmassen beinhalten einen hohen Anteil an unbekanntem Lösungsmittel und Plastifikatoren, die beim Aushärten von Silikonem ausgeschieden werden und aggressiv mit dem Dichtungsmaterial reagieren, das als äußere Abdichtung bei Herstellung des isolierenden Doppelglases benutzt wird.

Es gibt auch Fälle bekannt, bei denen während einiger Tage zum vollständigen Zerfall des Materials kommen kann, das die isolierende Doppelglasscheibe abdichtet und anschließend zum Hermetisierungsverlust. Deswegen ist bei der Auswahl der Montage- und Abdichtungsmassen Vorsicht geboten und es dürfen nur solche Materialien benutzt werden, bei denen der Hersteller die Unschädlichkeit der Interaktion mit der Glasscheibe garantiert.

Unabhängig davon ist es nötig, bei der Montage der isolierenden Doppelglasscheiben folgende Hinweise zu beachten:

- Silikon oder Montageklebstoff, die beim Verglasen benutzt werden, dürfen in keine direkte Berührung mit der Abdichtung des isolierenden Doppelglases kommen;
- Die bei Glasscheibenmontage benutzten Einlagen und Wüfel müssen aus Materialien gefertigt werden, die nicht mit der Abdichtung reagieren, z.B. aus Polyamid, Polypropylen, Polyethylen;
- Die Tiefe der Abdichtungsfuge darf keine 10 mm übersteigen;
- Es ist nötig, eine Entlüftung im Bereich der Fensterhalbnut zu gewährleisten, denn es werden beim Aushärten der Einkomponentenmaterialien flüchtende und aggressive chemische Zusammensetzungen ausgeschieden;
- Zum Zweck der Beschränkung der Fugentiefe müssen nur Füllmaterialien benutzt werden, die nicht mit der Glasabdichtung reagieren, z.B. Polyethylenschnüren mit geschlossenen Poren. Impregnierte oder offenporige Füllmaterialien dürfen auch nicht benutzt werden.
- Falls die Art und Weise der Glasscheibenmontage keine Abdeckung der äußeren Kante der isolierenden Doppelglasscheibe bis zur Tiefe von zumindest 12mm nicht gewährleistet und somit es die Möglichkeit ergibt, die Abdichtung der isolierenden Doppelglasscheibe einer dauerhaften Einwirkung der Sonnenstrahlen auszusetzen, muss der Verkäufer bereits bei der Glasscheibenbestellung davon informiert werden. Die isolierende Doppelglasscheibe, die solchen Bedingungen ausgesetzt werden soll, wird dann mit einem speziellen Zweikomponentensilikon als Abdichtungsmasse hergestellt. Beim traditionellen Verfahren der vierkantigen Befestigung der Glasscheiben in Holz-, PVC- oder Aluminiumprofile sind solche Änderungen nicht nötig.

V. Geltendmachung der Reklamationen und das Beseitigungsverfahren von begründet reklamierten Mängeln

1. Reklamationen werden vom Käufer eingereicht und vom Verkäufer angenommen nur in schriftlicher Form mittels des Informationssystems, das vom Verkäufer betrieben wird (im Folgenden nur „IS“), in Übereinstimmung mit entsprechenden Bestimmungen des geschlossenen Rahmenvertrags und mit dieser Reklamationsordnung.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die vom Verkäufer gelieferten Kunststoffelemente bei deren Übernahme zu prüfen, bzw. unmittelbar nach deren Lieferung, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden nach der Übernahme. Der Käufer muss die Qualitätsprüfung so durchführen, dass er alle sichtbaren Mängel feststellen kann, die bei einer angemessenen fachlichen Prüfung festzustellen sind. Alle Einwände, die die Qualität der übernommenen Ware betreffen, muss der Käufer in das Dokument über die Übernahme von Kunststoffelementen eintragen.
 - a) Fehler in Mengen oder andere sichtbare Mängel wie mechanische Beschädigungen, Risse, kaputte Glasscheiben, Kratzer an Profilen und Glasscheiben, Farbe, die nicht der Bestellung entspricht, offensichtliche Maßfehler oder Mängel in der inneren Gliederung ist der Käufer verpflichtet, sie bei der Übernahme zu reklamieren, in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des Rahmenvertrags unter Androhung des diesbezüglichen Rechtsverlustes und des Garantieverlustes.
 - b) Alle anderen sichtbaren Mängel, feststellbar bei Übernahme der Kunststoffelemente, müssen vom Käufer spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Warenübernahme reklamiert werden.
 - c) Falls der Käufer die Reklamation nicht geltend macht und die Montage der Kunststoffelemente mit den angeführten Mängeln durchführt, verliert die Garantie ihre Gültigkeit.
 - d) Alle anderen Mängel der Kunststoffelemente als diejenigen, die oben angeführt sind, muss der Käufer bei dem Verkäufer unverzüglich, möglichst bald nach deren Feststellung, geltend machen.

- e) Fall Mängel entstehen, die eine grundlegende Verletzung des Kaufvertrags durch den Verkäufer darstellen, kann der Käufer innerhalb von 24 Stunden sein Anrecht auf Warenaustausch geltend machen.
3. In der eingereichten Reklamation muss der Käufer klar und unverwechselbar das reklamierte Element in Übereinstimmung mit dem Teilkaufvertrag bezeichnen. Jede Reklamation muss so bestimmt sein, um eindeutig den Charakter des reklamierten Mangels zu bestimmen, wobei eine Reklamationsannahme ist noch keine Geltendmachung der Reklamation. Untrennbarer Bestandteil der Reklamation ist eine Fotodokumentation des reklamierten Mangels. Die Fotodokumentation wird als Anlage der im IS gebildeten Reklamation beigefügt. Ohne beigefügte Fotodokumentation ist die Reklamation unvollständig und kann nicht wegen ihrer Unvollständigkeit angenommen werden.
 4. Der Käufer liefert auf seine Kosten die reklamierte Ware an den Verkäufer. Falls der Käufer für die Reklamation keine grundlegenden Bestandteile der reklamierten Ware, wird die Ware vom Verkäufer nicht zur Reklamation übernommen.
 5. Falls der Verkäufer durch einen Test feststellt, dass das reklamierte Produkt keine Mängel aufweist oder falls festgestellt wird, dass auf die vom Käufer präsentierten Mängel sich die Garantie nicht bezieht, wird die Reklamation als unberechtigt eingestuft.
 6. Ersatzansprüche des Verkäufers und des Käufers auf die notwendigen , mit der Reklamation verbundenen Kosten werden individuell bewertet und entschieden.

VI. Schlussbestimmungen

1. Diese Reklamationsordnung tritt am 1.1.2009 in Kraft.
2. Die Bestimmungen dieser Reklamationsordnung können nur in Übereinstimmung mit den Gesetzen, angeführt im Artikel I., geändert und ergänzt werden.
3. Diese Reklamationsordnung wurde in der zum 1.1. 2009 gültigen Fassung von der Geschäftsführung der Gesellschaft MonaPlast s.r.o. ordentlich verabschiedet.

Radim NĚMEC, Geschäftsführer